

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ-Abgeordneten Mag.(FH) Alexander Pawkowicz, Mag. Günter Kasal, Lisa Schmidt, Stefan Berger, Michael Niegl und Mag. Dr. Alfred Wansch betreffend „Widmungskategorie geförderter Wohnbau“, eingebracht in der Landtagssitzung am 28. Juni 2018 zu Post 6.

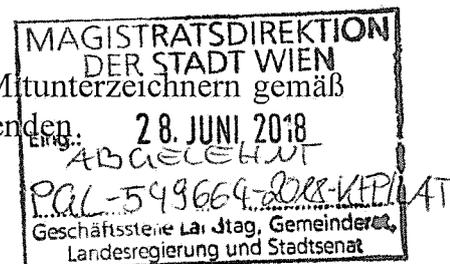
Die mit der Novelle LGBI 2014/25 zuletzt neu geschaffene Bestimmung der zulässigen Nutzung als „förderbarer Wohnbau“ (§6 Abs 6a, BO für Wien) beschränkt die Errichtung von Wohngebäuden auf jene, die „auf Grund der Größe der darin befindlichen Wohnungen und des energietechnischen Standards nach den Vorschriften des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes – WWFSG 1989, der Neubauverordnung 2007 und der Sanierungsverordnung 2008 förderbar sind.“

Dabei kommt es allerdings nicht darauf an, ob eine Förderung auch tatsächlich gewährt wurde, sondern eben nur, ob die technischen Kriterien eingehalten werden. (siehe dazu auch die EB zu §4 Abs 2 Punkt C lit a und c der o.g. Novelle)

Daher hat diese Kategorie derzeit so gut wie keine preisregulatorische Wirkung im Sinne des sozialen Wohnbaus.

Nur eine tatsächliche Beschränkung einer derartigen Widmungskategorie auf tatsächlich geförderte Wohngebäude oder Bauwerke für soziale Zwecke schafft die notwendigen Voraussetzungen für eine Deckelung der Bodenpreise in derartigen Widmungsgebieten, in dem derartige Grundstücke nur bis zu den in den Förderungsrichtlinien enthaltenen Höchstpreisen vorgesehenen Beträgen veräußert werden können, widrigenfalls nämlich keine förderbare Bebauung mehr möglich wäre.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages den folgenden:



B e s c h l u s s a n t r a g:

Die amtsführende Landesrätin für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen wird aufgefordert, im Rahmen der für Herbst 2018 angekündigten Novelle der Wiener Bauordnung eine Bestimmung vorzusehen, die eine Beschränkung der zulässigen Nutzung (§6 BO für Wien) in der Art vorsieht, dass die solcherart bezeichneten Flächen nur für den geförderten Wohnbau nutzbar sind.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

*[Handwritten signatures and initials]*